



Staatsanwaltschaft Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Dresden, 02. September 2014/skv

Bundesverband f. freie Kammern
Theaterstraße 1
34117 Kassel

Ermittlungsverfahren gegen wegen Untreue

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 25.07.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten lag als Vorstandsvorsitzender der Sächsischen Landesapothekerkammer auf Grund einer Anzeige des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. eine Hauhaltsuntreue zur Last. Diese Anzeige beruht auf dem Bericht des Sächsischen Rechnungshofes 2013, wonach die Sächsische Apothekerkammer Personal an Hochschulen und Universitäten des Freistaates in Höhe von 120.000 € innerhalb von 3 Jahren gefördert habe. Dafür fehle der Sächsischen Landesapothekerkammer die Kompetenz.

Im Ergebnis konnte kein strafrechtliches Verhalten des Beschuldigten festgestellt werden.

Die Ermittlungen haben folgendes ergeben:

Am 07.11.2007 fand eine Kammerversammlung statt, bei der neben dem Vorstand auch

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Telefax
0351 / 446 2060

E-Mail
poststelle@stadd.justiz.sachsen.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten
Mo - Fr: 8.30 - 11.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13

Ministerialrat Dr. Frank Benders als Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie Wulf Frank als Wirtschaftsprüfer vertreten war. Nach intensiver Diskussion hat die gesamte Versammlung den Beschluss 2/2007 getroffen, indem es heißt:

"die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer sagt ab 2009 für 6 aufeinanderfolgende Semester (3 Jahre) finanzielle Mittel in Höhe von max. 35.000 - 40.000 € perzur Förderung der personellen Unterstützung des Lehrstuhls für klinische Pharmazie am Pharmazeutischen Institut der Universität Leipzig zu".

Diesem Beschluss waren insbesondere Diskussionen über die Frage vorausgegangen, ob mit Pflichtmitgliedschaftsbeiträge für eine Lehrstuhlförderung ausgegeben werden dürfen oder nicht. Letztendlich haben sich die Stimmen durchgesetzt, die einen praxisrelevanten Lehrstuhl und seine wissenschaftliche praxisrelevante Arbeit gesichert wissen wollten. Auf einer Vorstandssitzung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 25.05.2010 wurde beschlossen, nach einer Unbedenklichkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde der 45. Kammerversammlung vorzuschlagen, die Anschlußfinanzierung aufzustocken. Zu dieser Aufstockung ist es dann allerdings nicht gekommen. Stattdessen hat auf der Grundlage des Kammerversammlungsbeschlusses von 2007 der Beschuldigte als Vertreter der Sächsischen Landesapothekerkammer mit der Universität Leipzig eine Zuwendungsvereinbarung am 11.05.2011 geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind mindestens 2x 40.000 € von der Sächsischen Landesapothekerkammer an die Universität Leipzig geflossen.

Der Sächsische Rechnungshof hat diese Förderung beanstandet. Insbesondere falle die universitäre Ausbildung zu Apothekern nicht unter die Aufgaben der Sächsischen Landesapothekerkammer gemäß § 5 SächsHKaG. Dort sei nur die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder erwähnt, nicht jedoch die Förderung der Ausbildung zukünftiger, möglicher Mitglieder.

Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt im Ergebnis nicht den Tatbestand einer Haushaltsuntreue.

Zwar widersprach, wie vom Sächsischen Rechnungshof festgestellt, die Förderung von Doktoranten -und Diplomantenstellen am Lehrstuhl für klinische Pharmazie den Aufgaben nach dem sächsischen Heilberufekammerngesetz. Damit liegt ein zweckwidriger Einsatz öffentlicher Mittel vor, der eine Haushaltsuntreue grundsätzlich darstellen kann (BGHSt43, 293 m.w.N., zitiert nach Juris).

Der Vorstand hat hier die Einwilligung der Kammerversammlung eingeholt und somit nicht eigenmächtig gehandelt. Diese Einwilligung schließt grundsätzlich den Tatbestand einer Untreue aus (Fischer, StGB, 61. Aufl, § 266, Rd-Nr. 90). Allerdings verstößt hier die Einwilligung gegen die Grundsätze des SächsHKaG und ist daher unwirksam.

Es kann jedoch nicht nachgewiesen werden, dass dies dem Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer bewusst war. Die Frage, welche Förderung genau unter des SächsHKaG fällt und welche nicht ist durchaus schwierig zu beantworten. Da bei der fraglichen Diskussion auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend war, der offensichtlich der geplanten Förderung eines Doktoranden nicht widersprochen hat, durfte der Beschuldigte davon ausgehen, dass hier die Einwilligung der Versammlung wirksam war.

wie z.B. die Faxkennung führen unter den dargelegten Umständen zu keiner anderen Beurteilung.

2. Die Wahlwerbung der drei Innungen für die Liste 1 zur Vollversammlung der Handwerkskammer stellt eine zulässige Aufgabenwahrnehmung gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Handwerksordnung dar und ist daher aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Innungen sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben aber einen besonderen Doppelcharakter. Anders als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft sind Innungen freiwillige Zusammenschlüsse. Auch ihre Aufgabenstellung unterscheidet sich wesentlich von der einer Handwerkskammer oder einer Kreishandwerkerschaft, denn Innungen nehmen kein Gesamtinteresse wahr. Hauptaufgabe der Innungen ist es bereits dem Gesetzeswortlaut nach, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, §§ 52 Abs. 1 S. 1 und 54 Abs. 1 S. 1 HwO. Zudem sind Innungen tariffähige Arbeitgebervereinigungen.

Bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben haben sich Innungen zweifellos neutral und objektiv zu verhalten. Die hier in Rede stehenden Handlungen der drei Innungen sind aber nicht dem Bereich hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung zuzuordnen, sondern fallen in den Bereich der Interessensvertretung für ihre Mitglieder.

Die Art der hier vorgenommenen Wahlwerbung ist eine geeignete Maßnahme zur Wahrnehmung bzw. Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen i.S. von § 54 Abs. 1 S. 1 Handwerksordnung. Eine Neutralitätspflicht im Wahlverfahren zur Vollversammlung der HWK trifft Innungen insoweit nicht, als sie für die von ihnen aufgestellte "Innungsliste" werben.

Mit freundlichen Grüßen



Ina von Cube
Leiterin des Referats Kammern